



Shiba Club Deutschland e. V.

Zuchtzulassungs-Ordnung



Mitglied im VDH



Angeschlossen der FCI

Inhaltverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Zuchtzulassungswesen	3
§ 3 Zuchtzulassungsbestimmungen	3
§ 4 Teilnahmevoraussetzungen zur Zuchtzulassung	4
§ 5 Nichteignung zur Zuchtzulassung	6
§ 6 Gültigkeit der erteilten Zuchtzulassung.....	6
§ 7 Schlussbestimmungen	7

§ 1 Allgemeines

Die Zuchtzulassungs-Ordnung (ZZL-O) des Shiba Club Deutschland e.V. (ShCD) dient der Förderung der Zucht der Rasse Shiba und der fachgerechten Beurteilung und Auslese von Zuchthunden, die auf Grund ihres Wesens und ihres anatomischen Aufbaues zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet erscheinen.

Grundlage und verbindlich für die ZZL-O ist der bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) herausgegebene Rassestandard Nummer 257, die Zucht-Ordnung des Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) in der jeweiligen gültigen Fassung und deren Durchführungsbestimmungen

Die ZZL-O ist Bestandteil der der Satzung.

§ 2 Zuchtzulassungswesen

1. Für die Zuchtzulassung eines Shibas gelten drei Mindestvoraussetzungen:
 - a. Gesundheit
 - b. Verhaltens-Beurteilung
 - c. Phänotyp-Beurteilung
2. Jährlich werden nach Bedarf ZZL-Prüfungs-Veranstaltungen zur Beurteilung des Shibas angeboten. Die Termine der ZZL-Veranstaltungen werden in der ShCD-Mitteilungsschrift bekannt gegeben.
3. Die Shibas sind zur Beurteilung einem für Shibas zugelassenen Zuchtrichter bei einer ZZL-Prüfungs-Veranstaltung oder Sonderzulassung vorzustellen.
4. Der Zuchtrichter wird vom Vorstand benannt.
5. Das ZZL-Prüfungsergebnis wird in einem speziellen ZZL-Formular festgehalten.
6. Die Freigabe oder Ablehnung zur Zucht wird durch die Zuchtbuchstelle nach Prüfung aller Unterlagen durchgeführt.
7. Das Ergebnis der ZZL-Prüfung wird von der Zuchtbuchstelle in die Ahnentafel eingetragen.
8. Der ShCD ist berechtigt die ZZL-Prüfungsergebnisse zu veröffentlichen.
9. Ein einmal begonnener Beurteilungsvorgang bei der ZLL-Prüfung kann nicht mehr abgebrochen werden. Der Hund wird in jedem Fall komplett bewertet und das ZZL-Prüfungsergebnis auf dem Bewertungsformular eingetragen.
10. Der Shiba muss anhand der Mikrochipnummer identifiziert werden können.

§ 3 Zuchtzulassungsbestimmungen

1. Alle Eigentümer des zuchtzulassenden Shibas müssen Mitglieder im ShCD sein.
2. Die Anmeldung zu einem ZZL-Prüfungstermin muss spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen ZZL-Prüfungstermin mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Hauptzuchtwart vorliegen.
3. Einzelzuchtzulassungen sind nur im Ausnahmefall möglich. Der Antrag ist schriftlich, mit Begründung, an den Hauptzuchtwart zu stellen. Der Antragsteller trägt alle damit verbundenen Zusatzkosten und den doppelten, festgesetzten Gebührensatz.
4. Die ZZL-Beurteilung des amtierenden -Zuchtrichters ist bindend.

5. Berechtigte „Einsprüche“ gegen das ZZL-Prüfungsergebnis sind beim Vorstand anzumelden. Bei Zustimmung durch den Vorstand kann eine Sondergenehmigung für eine zweite ZZL-Prüfung beim Hauptzuchtwart eingeholt werden.
6. Bei einer zweiten ZZL-Prüfung muss die Beurteilung durch einem anderen Zuchtrichter durchgeführt werden.
7. Die zweite ZZL-Prüfung muss vom Eigentümer als verbindlich und endgültig anerkannt werden.
8. Hunde können maximal zu zwei ZZL-Prüfungen vorgestellt werden. Erreichen sie dabei die Zuchtzulassung nicht, sind sie dauerhaft von der Zucht ausgeschlossen.
9. Bei Ankauf von zuchttauglichen Shibas aus dem Ausland ist vor dem Zuchteinsatz eine ZZL-Prüfung erforderlich. Für diese importierten Hunde werden die Augenuntersuchung (AU) und die Hüftgelenksdysplasie-Auswertung (HD-Auswertung) aus dem Heimatland anerkannt, wenn diese von einer FCI anerkannten Auswertungsstelle gemacht wurden.
10. Es besteht kein Anspruch zur Zuchtzulassung. Jedweder Schadensersatzanspruch der/der Eigentümer/s aus einer Zuchtzulassungs- oder Ablehnungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
11. Die Eigentümer eines Hundes haften für den durch seinen Hund angerichteten Schaden.
12. Die Zuchtzulassungsgebühr ist in der Gebührenordnung festgesetzten Höhe für jeden gemeldeten Shiba zu entrichten, unabhängig davon, ob der Shiba vorgeführt, zugelassen oder abgelehnt wird. Ein Anspruch auf Erstattung der Zuchtzulassungsgebühr besteht generell nicht.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen zur Zuchtzulassung

1. Die Anmeldung zu einem ZZL-Prüfungstermin importierter Shiba ist erst möglich, wenn die Übernahme in das Zuchtbuch des ShCD erfolgt ist.
2. An einer ZZL-Prüfung können Shibas ab einem Alter von 11 Monaten teilnehmen.
3. Folgende Nachweise müssen zur ZZL-Prüfungsveranstaltung vorgelegt werden.
 - Original-Ahnentafel sowie die Übernahme-Ahnentafel bei übernommenen Hunden
 - Auswertung der HD-Untersuchung
 - Auswertung der Augenuntersuchung (AU)
 - eine Gebissbescheinigung (ShCD-Formular)
 - Ein Bild (Querformat) vom vorgestellten Shiba ist für das Zuchtbuch per E-Mail bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.
4. Sollten am Tag der ZZL-Prüfungsveranstaltung noch Ergebnisse wie HD, AU, die Gebissbescheinigung oder das Bild vom Shiba fehlen, müssen diese innerhalb von 2 Monaten nach der ZZL-Prüfungsveranstaltung gegen je eine Gebühr nachgereicht werden (Gebührenordnung). Sind die Unterlagen HD, AU und Bild nicht innerhalb von 2 Monaten nach der ZZL-Prüfungsveranstaltung bei der Zuchtbuchstelle eingereicht, wird die ZZL-Prüfung für nicht bestanden erklärt. Eine Einzel-ZZL wird in diesem Fall nicht gewährt.
5. Bei einer Anmeldung zu einer zweiten ZZL-Prüfung müssen alle geforderten Untersuchungsergebnisse wie HD, AU und Bild vorhanden sein.
6. Nähere Bestimmungen zur Augenuntersuchungen (AU):
 - a. Die AU-Ergebnisse haben lebenslange Gültigkeit und müssen nicht wiederholt werden.

- b. Sollte Distichiasis oder Membrana Pupillaris (MPP) bei der AU festgestellt werden, dann muss der Zuchtpartner frei davon sein. Dies wird als Auflage in die Ahnentafel des betreffenden Shibas eingetragen.
 - c. Die AU hat durch einen dafür zugelassenen Tierarzt für Augenheilkunde zu erfolgen. Bei „Dortmunder Kreis“ (DOK) angehörenden Tierärzte erfolgt die Übermittlung des AU-Ergebnisses automatisch an die Zuchtbuchstelle. DOK Tierärzte haben das AU-Formular vorliegen. Bei den anderen AU-Tierärzten muss das AU-Ergebnis vom Eigentümer selbst per E-Mail an die Zuchtbuchstelle übermittelt werden. Das Formular hierfür ist beim Hauptzuchtwart bei der Anmeldung zur ZZL-Prüfung anzufordern.
7. Jeder Shiba erhält am Tag der ZZL-Prüfungsveranstaltung- vom Zuchtrichter eine Formwertnote als Beurteilung. Dabei muss mindestens die Formwertnote „SG“ erreicht worden sein.
8. Nähere Bestimmungen zur HD-Untersuchung:
- a. Als Nachweis für HD-Untersuchungen gilt ausschließlich das entsprechende HD- Formular, welches beim Hauptzuchtwart bei der Anmeldung zur ZZL-Prüfung zu beantragen ist. Die HD-Auswertung erfolgt zentral über die vom ShCD autorisierte Auswertungsstelle.
 - b. Zur Anerkennung der HD-Röntgenaufnahme muss der Shiba mindestens den 12. Lebensmonat vollendet haben. (1 Jahr und 1 Tag alt sein) Die Original-ShCD-Ahnentafel oder Übernahme-Ahnentafel, ist bei der HD-Untersuchung dem Tierarzt zur Kontrolle und Überprüfung der Mikrochipnummer vorzulegen. Auf der Ahnentafel-Rückseite muss vom Tierarzt die getätigte HD-Röntgenuntersuchung eingetragen werden.
 - c. Die HD-Röntgenaufnahme für die zentrale Auswertungsstelle darf nur einmal angefertigt werden.
 - d. Das HD-Auswertungsergebnis wird von der Zuchtbuchstelle in die Ahnentafel eingetragen.
 - e. Es sollte möglichst nur mit HD-A ausgewerteten Shibas gezüchtet werden. Grundsätzlich zur Zucht zugelassen sind die HD-Grade A 1 bis B 2.
 - f. Shibas die mit HD-C ausgewertet worden sind, können für drei Würfe bei Hündinnen oder drei Deckakte bei Rüden in die Zucht genommen werden. Der Zuchtpartner muss mit HD-A ausgewertet sein.
 - g. Bei einem HD-Befund HD-D durch die zentrale Auswertungsstelle kann der Eigentümer Einspruch innerhalb von einem Monat nach dem Datum der Auswertung beim Hauptzuchtwart einlegen. Ein Obergutachten kann nach Einspruch nur ab einem HD-D Befund beantragt werden. Das Obergutachten ist als verbindlich und endgültig anzuerkennen Für das Obergutachten müssen zwei neue Röntgenaufnahmen in den Positionen: 1. gestreckt und 2. gebeugt von einer Universitätsklinik angefertigt werden, welche dann zusammen mit der ersten HD-Aufnahme von einem Obergutachter ausgewertet werden müssen. Die Gebühren und Kosten trägt der Eigentümer.
9. Weitere Anforderungen zur Zuchtzulassung:
- a. Anlässlich der ZZL-Prüfungsveranstaltung muss der Shiba sich einer gesonderten rassespezifischen Verhaltensüberprüfung durch den Zuchtrichter unterziehen. Die Bewertung des Shibas richtet sich nach dem ShCD Bewertungsbogen. Für die Zuchtzulassung muss der Shiba die Verhaltens-Beurteilung mit dem Ergebnis „bestanden“ abschließen.
 - b. Der Shiba sollte ein vollständiges Scherengebiss haben, wobei die obere Schneidezahnreihe ohne Zwischenraum über die untere greift.
 - c. Bei 1 bis 4 fehlenden Zähnen muss der Zuchtpartner vollzahnig sein. Dieses wird als Auflage in die Ahnentafel eingetragen.

- d. ZZL von anderen VDH-Rassehundezuchtvereinen, die dieselbe Rasse vertreten, werden anerkannt, wenn deren Bedingungen zur Erlangung der ZZL denen des ShCD entsprechen.
- e. Die Rute des Shibas ist hoch angesetzt, dick, gut eingerollt oder in sichelförmiger Haltung getragen; bei hängender Rute reicht die Spitze fast bis zum Sprunggelenk. **(nicht die Haarspitzen, sondern der letzte Schwanzwirbel ist maßgeblich).**
- f. Ist die Rute kürzer, so bekommt der Shiba eine Auflage erteilt, welche in die AT eingetragen wird: "Die Rute des Zuchtpartners muss fast bis zum Sprunggelenk reichen".
- g. Die Größe des Shibas muss dem Rassestandart entsprechen:
Rüden: 39,5 cm, Toleranz: 38,0 - 41,0 cm
Hündinnen: 36,5 cm, Toleranz: 35,0 - 38,0 cm
- h. Nachzuchtkontrollen als Auflagen werden nicht erteilt.

§ 5 Nichteignung zur Zuchtzulassung

Nachstehende Mängel schließen die Zuchtverwendung eines Shiba aus und haben den Eintrag in die Ahnentafel „Nicht für die Zucht geeignet wegen.....“ zur Folge:

- mehr als 4 fehlende Zähne
- Vor- und Rück-Biss,
- Augenlidfehler (Entropium, Ektropium)
- Erbliche Augenerkrankungen wie z.B. Katarakt, PRA usw.
- Hüftgelenksdysplasie – HD-D und HD-E
- Hodenfehler (Kryptorchismus – zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle oder im Leistenkanal, Monorchismus = Einhodigkeit)
- nicht standartgerechte Länge des Deckhaares (langhaarig, zottig)
- nicht standartgerechte Farben des Haarkleides (weiß, gescheckt)
- nicht aufrecht getragene Ohren
- hängend getragene oder kurze Rute
- eine Rute die sich nicht ausrollen lässt
- der Shiba entspricht nicht der vorgegebenen Größe (zu groß oder zu klein)

§ 6 Gültigkeit der erteilten Zuchtzulassung

1. Ab dem Datum der Eintragung der ZZL-Prüfungsergebnisse in der Ahnentafel durch die Zuchtbuchstelle ist die ZZL gültig. Die ZZL kann bei Rüden auf Lebenszeit und bei Hündinnen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr unbefristet erteilt werden, wenn der Shiba ein vorzüglicher Vertreter seiner Rasse ist.
2. Die ZZL endet mit Ablauf des im ZZL-Formular festgelegten und in der Ahnentafel eingetragenen Zeitpunktes.

3. Scheidet der Eigentümer eines zur Zucht zugelassenen Shibas als Mitglied aus dem ShCD aus oder wird der Shiba außerhalb der Zuchthoheit des ShCD verkauft, so endet ab diesem Zeitpunkt die ZZL.
4. Die Zuchtzulassung eines Shiba ist zu widerrufen, wenn
 - a. bei den Nachkommen eine für die Rasse Shiba besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde
 - b. dieser Shiba Aggressivität aufweist.
5. Zuständig für den Widerruf ist der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen Einspruch binnen eines Monats an den Ehrenrat nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Zustellung erfolgt per Einwurfeinschreiben.
6. Die ZZL erlischt automatisch, wenn eine die Zuchtverwendung ausschließende Erkrankung auftritt. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies dem Hauptzuchtwart und der Zuchtbuchstelle umgehend mitzuteilen und ein ärztliches Attest beizufügen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Der Vorstand wird ermächtigt, im Falle der Nichtigkeit von Teilen der Ordnung, in dringenden Fällen oder bei Änderungen der VDH-ZO Anhang Zuchtzulassung, diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der ShCD-Mitteilungsschrift in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Hamm in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.